

26.01.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/029**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2015/212

**Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau**  
**- Beschluss zu den Stellungnahmen**  
**- Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird, wie in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2016/029 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

**Anlass und Ziele**

Angesichts der schwierigen finanziellen Haushaltslage ist die Stadt Neustadt a. Rbge. gehalten, sämtliche Möglichkeiten zur Verwertung städtischer Immobilien auszuschöpfen, um dadurch die Einnahmesituation zu verbessern. In diesem Rahmen wurde angeregt, den Spielplatz, "Ricklinger Straße" in der Gemarkung Bordenau als Wohnbaufläche (Privatgarten) zu veräußern.

**Finanzielle Auswirkungen**

Betrag: einmalige Kosten: **keine** jährliche Folgekosten: **keine** Einnahmen: **ca. 50.000 EUR**  
Haushaltsjahr: 2015  
Produktkonto: 1110230.5311000

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	16.02.2016						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	22.02.2016						
Verwaltungsausschuss	29.02.2016						
Rat	03.03.2016						

## **Begründung**

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 964 "Ricklinger Straße", vereinfachte 1. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 26.10.2015 gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand vom 20.11. bis zum 21.12.2015 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 21.12.2015 zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlage 2 beigefügt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind keine eingegangen.

Insbesondere der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, dass durch die Änderung des o. g. Bebauungsplanes Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden und der Standort der o. g. Maßnahme sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf nach § 12 (3) 1a LuftVG befindet, wurde aufgenommen und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Des Weiteren wurden die Hinweise der Region Hannover, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz zu beachten sind und dass die mögliche Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Pumpenstation im Baugenehmigungsverfahren abzu prüfen ist, aufgenommen.

Weitere abwägungsrelevante Hinweise oder Anregungen sind nicht eingegangen.

Es kann der Satzungsbeschluss erfolgen.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. unterstützt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Stadt in die Lage versetzt, den Spielplatz "Ricklinger Straße" in der Gemarkung Bordenau, zu veräußern und Einnahmen von ca. 50.000 EUR zu generieren.

## **So geht es weiter**

Nach Rechtskraft wird der Bebauungsplan durch die Stadtverwaltung umgesetzt. Das Grundstück wird öffentlich zum Verkauf angeboten.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

## **Anlagen**

1. Bebauungsplan mit Begründung
2. Abwägung zu den Stellungnahmen